



**Systematik der Notifizierung
von Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland gemäß
der Verordnung (EU) 2019/1009
und
Entscheidungshilfe-Flussdiagramm für die
Wirtschaftsakteure bei der Herstellung
von EU-Düngeprodukten**

In diesem Dokument wird zunächst die Systematik der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1009 beschrieben und anschließend der Herstellungsprozess von EU-Düngeprodukten anhand eines Entscheidungshilfe-Flussdiagramms für die Wirtschaftsakteure exemplarisch dargestellt.

Kontakt

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)
Referat 523 - Nachhaltige Biomasse, EU-Düngeprodukte
D-53168 Bonn

E-Mail: EU-DUENGEPRODUKTE@ble.de

Tel.: +49 (0)228 99 6845 – 2807

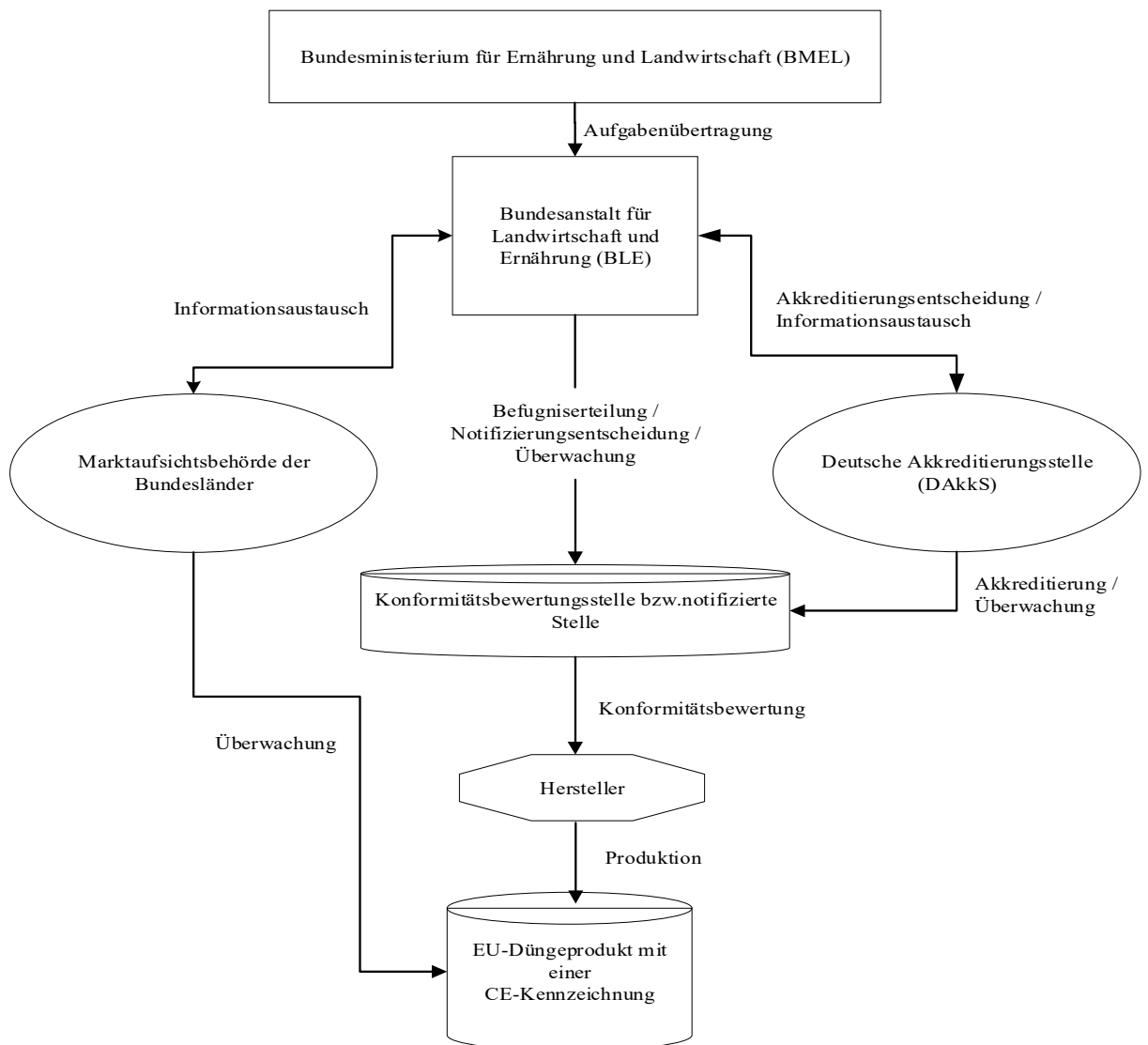
Internet: www.ble.de/eu-duengeprodukte

Stand: 17.03.2022

Systematik der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland

Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union, die nach Art. 2 (24) der Verordnung (EU) 2019/1009 als Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten definiert sind, wurden mit der Verordnung (EU) 2019/1009 auf EU-Düngeprodukte ausgeweitet. Durch sie werden spezifische Prinzipien für die Anbringung der CE-Kennzeichnung am EU-Düngeprodukt festgelegt.

Die folgende Abbildung zeigt die Kompetenzverteilung bei der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen in Deutschland gemäß der Verordnung (EU) 2019/1009.



Entscheidungshilfe-Flussdiagramm für die Herstellung von EU-Düngeprodukten

Für die Herstellung von EU-Düngeprodukten und für die anschließende Anbringung der CE-Kennzeichnung am EU-Düngeprodukt führt die Verordnung in den Artikeln 6 bis 12 die Pflichten der Wirtschaftsakteure (Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure und Händler) auf.

„CE-Kennzeichnung“ ist eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das EU-Düngeprodukt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über ihre Anbringung festgelegt sind (Art. 2 (25) der Verordnung (EU) 2019/1009).

Im Folgenden wird graphisch eine Entscheidungshilfe vorgestellt, mit der die Vorgehensweise bei der Herstellung bzw. Vermarktung von EU-Düngeprodukten exemplarisch beschrieben wird.

Die Schritte des Konformitätsbewertungsverfahrens sind abhängig von dem jeweiligen Modul.

